

Erste Bewertung einer Folgenabschätzung der Europäischen Kommission

Externes Mandat der Europäischen Investitionsbank (2014-20)

Folgenabschätzung (SWD (2013) 179, SWD (2013) 178 (Zusammenfassung)) für einen Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (COM (2013) 293)

- **Hintergrund**

Mit diesem Themenpapier wird versucht, eine erste Bewertung der Folgenabschätzung (FA) der Kommission für den im Mai 2013 von der Kommission angenommenen Vorschlag durchzuführen. Die Europäische Investitionsbank (EIB) ist derzeit der weltweit größte multilaterale Kreditgeber. Gegenstand dieser Initiative sind ausschließlich Vorhaben außerhalb der EU, die zwar weniger als 10 % des Geschäftsvolumens der Bank ausmachen, aber häufig eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der außenpolitischen Ziele der EU spielen. Zu diesem Zweck gewährt die EU der EIB eine Haushaltsgarantie zur Deckung staatlicher und politischer Risiken im Zusammenhang mit ihren Darlehens- und Darlehensgarantietransaktionen. Seit 2009 ist dies durch einen Beschluss des Rates und des Europäischen Parlaments geregelt, zuvor handelte es sich lediglich um einen Beschluss des Rates.

Der vorherige Beschluss von 2011 sah Folgendes vor: „Wenn sie ihren Vorschlag für die EU-Garantie im Kontext des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens vorlegt, sollte die Kommission insbesondere aufgefordert werden, in enger Zusammenarbeit mit der EIB und unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Mittelausstattung des Garantiefonds die Obergrenzen für Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie, die Liste der potenziell förderfähigen Länder sowie die Möglichkeit der Bereitstellung von Mikrokreditfinanzierungen und anderen Instrumenten durch die EIB zu prüfen. Die Kommission und die EIB sollten ebenfalls prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um die Synergie zwischen der Finanzierung durch IPA [Instrument für Heranführungshilfe], ENPI [Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument], DCI [Instrument für die Entwicklungszusammenarbeit], EIDHR [Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte] und das Stabilitätsinstrument und dem Außenmandat der EIB künftig zu stärken.“

Der Rat und das Parlament müssen jetzt handeln, da das aktuelle Mandat Ende 2013 ausläuft.

- **Sachverhalt**

Der FA zufolge muss die EU aufgrund folgender Probleme tätig werden:

1. Es besteht das Risiko des suboptimalen Einsatzes der EU-Garantie. Eines der Probleme wird darin gesehen, dass die EU-Garantie in einigen Fällen, zum Teil aufgrund des Wandels des globalen Umfelds, kreditwürdigen Ländern und Empfängern gewährt wird, die leichter Zugang zu Darlehen von Geschäftsbanken haben.
2. Die EIB kann aufgrund der strengen Kriterien für die Förderfähigkeit nicht als Geldgeber für alle potenziell armutslindernden Arten von Mikrofinanzierungen auftreten.
3. Die Mittelausstattung der EIB für den Klimaschutz ist unzureichend – derzeit werden zwei Milliarden Euro ausdrücklich für Klimaschutzmaßnahmen zugewiesen. Es wird geschätzt, dass insgesamt etwa 15 % der garantierten Transaktionen, die seit 2007 in Drittländern durchgeführt werden, mit dem Klimaschutz in Zusammenhang stehen. Dies entspricht etwa 4,15 Mrd. EUR (FA, S. 22 und Fußnote 24, S. 31).
4. Ein weiteres Problem wird wie folgt beschrieben „Unklare Positionierung der EIB als Schlüsselinstrument der EU bei der Gewährung finanzieller Unterstützung für Drittländer“. Damit sind eine unzureichende Ausrichtung an der EU-Politik sowie ungenügende Kohärenz und Synergien mit anderen EU-Instrumenten gemeint.

Unbestritten stellen das zweite und dritte Problem Beispiele für die unzureichende Ausrichtung an der EU-Politik dar, auf die sich das letzte, allgemeinere Problem bezieht. Es werden Nachweise erbracht und die Meinungen mehrerer Interessenträger dargelegt.

Diese Fragen betreffen mehrere Nicht-EU-Länder, die gemäß dem derzeit geltenden Beschluss folgenden im Rahmen der Garantie förderfähigen Regionen (von A bis D) und Subregionen (in römischen Zahlen) zugeordnet sind:¹.

- A. Heranführungsländer: derzeit Türkei, Nicht-EU-Länder im Balkan und Island.
- B. Länder im Rahmen des Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments:
 - i. Mittelmeerländer: an der Süd- und Ostküste des Mittelmeers;
 - ii. Osteuropa, Südkaukasus und Russland.
- C. Asien und Lateinamerika:
 - i. Lateinamerika;
 - ii. Asien;
 - iii. Zentralasien.
- D. Südafrika.

Der Rest des afrikanischen Kontinents ist durch ein spezifisches Mandat für die Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) abgedeckt.

In der FA wird versucht, die Ursachen dieser Probleme zu ermitteln. Allgemein lassen sich folgende Ursachen unterscheiden: zum einen eine Reihe ordnungspolitischer Gründe wie die Förderfähigkeit und andere im aktuellen Mandat festgelegte Kriterien; zum anderen einige problematische Fragen im Zusammenhang mit den derzeitigen Prozessen. In der FA wird auf das Fehlen eines Prozesses zur Überprüfung der Kriterien... eines dynamischen Prozesses, von dem Impulse für politische Vorentscheidungen ausgehen, hingewiesen (FA in englischer Fassung, S. 25), sowie auf die erforderliche Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt, an dem ein Vorhaben als „kreditwürdig“ bestimmt wird, und seiner Realisierung... Ferner sei die Projekt-Pipeline in einigen Sektoren tendenziell weniger durchlässig, da die Bank ihre traditionelle Kundenbasis schrittweise diversifizieren müsse (FA, S. 22).

¹ Dies ist eine vereinfachte Fassung der vorgeschlagenen Liste förderfähiger Länder. Die vollständige Länderliste findet sich in Anhang III des Beschlusses von 2011 bzw. des Vorschlags der Kommission.

Insgesamt folgt die Problembeschreibung in breiten Zügen dem Ersuchen um Prüfung der im genannten Beschluss von 2011 hervorgehobenen Fragen. Den ebenfalls erwähnten „Obergrenzen für Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie“ wird in der Analyse jedoch ein geringerer Stellenwert eingeräumt (siehe „Umfang“ und „Beziehungen zu Drittstaaten“ unten).

• Ziele des Legislativvorschlags

Die operativen Ziele entsprechen den benannten Problemen. Mit dem Vorschlag werden daher folgende Ziele verfolgt: „[1] Den Schwerpunkt des geografischen Geltungsbereichs der EU-Garantie auf Empfänger legen, bei denen die Nutzung der Garantie den größten Mehrwert schaffen würde...; [2] Die EU-Garantie ausdrücklich auf alle Mikrofinanzierungen ausdehnen...; [3] Die klimawandelbezogene Dimension der EU-Garantie stärken, um einen Anreiz für die Tätigkeiten der EIB in diesem Schlüsselbereich des auswärtigen Handelns der EU zu schaffen...; [4] Die Wirkung der EIB-Finanzierungen erhöhen durch bessere Abstimmung auf die EU-Politik sowie durch Kohärenz und Synergien mit EU-Instrumenten“.

Seltsamerweise ist das Ziel „Die EU-Garantie ausdrücklich auf alle Mikrofinanzierungen ausdehnen“ eng und ziemlich suggestiv formuliert.

In der FA werden ferner zwei spezifische Ziele genannt: „die Sachkompetenz und die Ressourcen der EIB besser zu nutzen“ und „die Wirksamkeit der EU-Garantie zu verbessern und gleichzeitig eine solide Haushaltsdeckung aufrechtzuerhalten“. Diese Ziele und Zwänge sind legitim und verständlich, entsprechen der Problembeschreibung jedoch weniger eindeutig.

• Umfang der erwogenen Optionen

In der FA werden die folgenden Optionen in Betracht gezogen:

- Option 0: Kein neuer Beschluss, d. h. für neue EIB-Finanzierungen außerhalb der EU würde keine EU-Garantie gewährt.
- Option 1: Keine Änderung (Verlängerung der Geltungsdauer des vorherigen Beschlusses bis Ende 2020 mit einer Obergrenze von insgesamt 25 Milliarden EUR) – Basisszenario.
- Option 2: Änderung der bestehenden Garantie. Zur Verwirklichung der oben genannten operativen Ziele werden drei mögliche Unteroptionen beschrieben:

2.1. CLOSE

- Asien und Lateinamerika wären nicht länger förderfähig;
- alle Mikrofinanzierungen kämen konkret in Betracht, doch würde das Risiko für die Bank auf ein annehmbares Maß gesenkt (FA, S. 30).
- für den Klimaschutz würden Mittel in Höhe von 4 Mrd. EUR zugewiesen;
- um für Kohärenz zu sorgen, würden jährliche Länderstrategiepapiere ausgearbeitet.

2.2. MICRO

- der geografische Geltungsbereich würde auf alle Regionen ausgeweitet;
- 2 Mrd. EUR würden für Mikrofinanzierungen zugewiesen, und zur Risikominderung würde eine umfassende EU-Garantie gewährt;
- Klimaschutzziele würden auf regionaler Ebene festgelegt;
- um für Kohärenz zu sorgen, würden die regionalen technischen operativen Leitlinien aktualisiert.

2.3. FOCUS

- der Schwerpunkt würde in allen Regionen auf Empfängern mit geringerer Bonität liegen;
 - die Mikrofinanzierung würde nicht als Interventionsbereich herausgestellt;
 - es würde ein Ziel für das Gesamtvolumen der Darlehensvergabe für den Klimaschutz aufgestellt (z. B. 25 % des Gesamtvolumens der Darlehensvergabe), und die Reduzierung der Treibhausgasemissionen würde überwacht;
 - um für Kohärenz zu sorgen, würden die regionalen technischen operativen Leitlinien aktualisiert.
- Option 3: die EU-Garantie würde anderen Finanzinstitutionen wie den Investitionsfazilitäten gewährt, die im Westbalkan, in den am Nachbarschaftsinstrument beteiligten Ländern sowie in Zentralasien, Lateinamerika und Asien tätig sind.

Dieser Katalog von Optionen erscheint umfassend genug. Interessanterweise sind die drei Unteroptionen als Paket gebündelt, was eine abweichende Kombination der Elemente nicht zulässt.

• Umfang der Folgenabschätzung

Allgemeine Obergrenze

Die Kommission führt aus, dass eine Berechnung unter Berücksichtigung aller Haushaltszwänge und gesetzlichen Auflagen sowie der erwarteten Entwicklung bei den Aus- und Rückzahlungen und anderer Annahmen „es ermöglichen“ würde, „die feste Obergrenze für das Mandat auf rund 25 Mrd. EUR festzusetzen“ (FA, S. 16). Dies wird in der FA zum Teil erläutert, allerdings wird weder die eigentliche Berechnung vorgenommen noch werden alle Werte genannt.

Analyse der Optionen

Die Analyse stützt sich auf Informationen aus einer breiten Palette von Studien, Konsultationen der Interessenträger und der qualitativen Analyse der Lenkungsgruppe für Folgenabschätzungen. Behandelt werden die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen; ein besonderer Schwerpunkt liegt auf Haushaltsfragen und internationalen Aspekten. In der FA werden zunächst die Optionen 0, 1 und 3 verworfen, was überzeugt, da sie sich aus mehreren Gründen als weniger effektiv erweisen. Anschließend werden die drei Unteroptionen CLOSE, MICRO und FOCUS gründlicher analysiert. Aus der Analyse geht die Option FOCUS, bei der die Garantie in allen Regionen schwerpunktmäßig auf Länder mit geringerer Bonität ausgerichtet ist, als bevorzugte Option der Kommission hervor.

Die Darstellung ist nicht sehr klar, und der Inhalt und das Ergebnis der Analyse werden nicht infrage gestellt. Die Optionen, die in der Analyse am besten abschnitten, werden anhand von sieben Kriterien verglichen, für die jeweils eine Rangfolge hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz aufgestellt wird. Daraus ergeben sich insgesamt 21 qualitative Bewertungen, jeweils begleitet von einer recht langen Beschreibung der Analyse. Etwas verwirrend ist, dass die sieben Kriterien sich teilweise mit den oben genannten vier operativen Zielen überschneiden. Außerdem besteht eines der sieben Kriterien darin, die Wirkung/Politikkohärenz zu erhöhen: somit wird Kohärenz anscheinend doppelt gezählt. In der FA wird ausgeführt, dass zwei „Kriterien (Auswirkungen auf den Garantiefonds und den EU-Haushalt sowie Auswirkungen auf das Kreditrisiko-Rating und die Ressourcen der EIB) wahrscheinlich die wichtigsten sind, weil sie de facto die Grenzen festlegen, innerhalb deren

der Beschluss umgesetzt werden kann“ (FA, S. 40). Das leuchtet ein. Bei den Schlussfolgerungen werden jedoch die Bewertungen ohne jegliche Gewichtung addiert.

- **Subsidiarität**

Da der Vorschlag unter die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt, findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung. Rechtsgrundlage sind die Artikel 209 und 212 AEUV. Insbesondere sieht Artikel 209 Folgendes vor: Die EIB „trägt nach Maßgabe ihrer Satzung zur Durchführung der Politik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erforderlichen Maßnahmen“ bei; „diese Maßnahmen können Mehrjahresprogramme für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern oder thematische Programme betreffen“.

- **Auswirkungen auf den Haushalt oder die öffentlichen Finanzen**

Der Garantiefonds würde eine jährliche Zahlung aus dem EU-Haushalt in Höhe von 1,193 Mrd. EUR erhalten, die den gesamten mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 abdeckt.

Die Begründung des Legislativvorschlags enthält zusätzliche Einzelheiten zu den Folgen für den EU-Haushalt. Die Kommission ist für die Verwaltung des Garantiefonds zuständig. Im Rahmen der geschätzten Personalausgaben werden Mittel für sieben Mitarbeiter bereitgestellt, die bereits der Durchführung der Aktion zugewiesen sind und/oder innerhalb der GD ECFIN umgeschichtet werden (Begründung, S. 44).

- **KMU-Test/Wettbewerbsfähigkeit**

Eines der drei im derzeitigen sowie im vorherigen Beschluss genannten allgemeinen Ziele ist die Entwicklung des privaten Sektors auf lokaler Ebene, insbesondere die Unterstützung von KMU. Die positiven Auswirkungen auf die KMU werden kohärent analysiert.

- **Vereinfachung und sonstige regulatorische Folgen**

Der Kommission zufolge steht die allgemeine Obergrenze von 25 Mrd. EUR im Einklang mit den 1,193 Mrd. EUR, die dem Garantiefonds im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen zugewiesen werden.

- **Beziehungen zu Drittstaaten**

Die Beziehungen zu Drittstaaten werden kohärent analysiert. Die gewählte Option trägt den Auffassungen der Interessenträger Rechnung, darunter denen des Europäischen Auswärtigen Dienstes, der Bedenken in Bezug auf den kompletten Ausschluss einiger Regionen wie Asien und Lateinamerika äußerte.

Die regionalen Höchstbeträge werden kurz analysiert. Die Kommission erinnert daran, dass die Höchstbeträge 2011 vorübergehend und aufgrund außergewöhnlicher Umstände – angesichts des arabischen Frühlings und der Krise – erhöht wurden. Dies wurde in den Erwägungsgründen zu dem Beschluss eindeutig klargestellt. Somit wird, so wird es in der FA – anscheinend kurz vor der Annahme des Vorschlags – formuliert, „davon ausgegangen, dass das regionale Gleichgewicht von 2009 die Grundlage für den neuen Legislativvorschlag bilden dürfte“ (FA, S.17).

Was einzelne Länder anbelangt, so schlägt die Kommission vor, Myanmar in die Liste der förderfähigen Länder aufzunehmen, und legt eine Analyse zur Begründung dieser Aufnahme vor (FA, S. 81-85). Ferner wird in der FA und im Vorschlag Zentralasien als spezifische Subregion innerhalb der Region Asien und Lateinamerika genannt, um der verstärkten Zusammenarbeit der EU mit dem Gebiet Rechnung zu tragen (FA, S. 35). Dieses Das Gebiet umfasst Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

• **Qualität der Daten, Untersuchungen und Analysen**

Die Bewertungen erscheinen sinnvoll und beruhen auf vorhandenen Untersuchungen und Analysen. Dazu zählen:

- eine von einem externen Auftragnehmer erstellte Bewertung des vorherigen Mandats;
- eine von der Kommission durchgeführte Halbzeitüberprüfung des Mandats;
- die Arbeitsergebnisse des aus Sachverständigen und Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen bestehenden Lenkungsausschusses der „Weisen“;
- eine qualitative Analyse der Lenkungsgruppe für Folgenabschätzungen, der Vertreter der zuständigen Generaldirektionen der Kommission sowie des Europäischen Auswärtigen Dienstes angehörten; die EIB war auf den Sitzungen als Beobachterin anwesend;
- Konsultation der Interessenträger.

• **Konsultation der Interessenträger**

Zu den konsultierten Interessenträgern zählten nichtstaatliche Organisationen, andere Finanzinstitutionen, Vertreter von Mitgliedstaaten, Empfänger von EIB-Darlehen und EU-Bedienstete. In der FA wird versucht, ihre mitunter divergierenden Meinungen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.

Die Frage der Mikrofinanzierung wurde entsprechend dem im Beschluss von 2011 und von einigen Mitgliedern des Parlaments geäußerten Ersuchen im Bericht untersucht. Letztlich wurde entschieden, in dieser Hinsicht nicht vom vorherigen Mandat abzuweichen, da Mikrofinanzierungen mit einem höheren Risikograd verbunden wären.

• **Überwachung und Bewertung**

Aus der FA geht hervor, dass ein im vorherigen Beschluss vorgesehenes Instrument, der so genannte Rahmen für die Ergebnismessung (Results Measurement Framework, REM) mittlerweile eingeführt wurde und zur Überwachung der Outputs, Ergebnisse und Auswirkungen angewendet werden wird. Die FA zeigt sachdienliche Indikatoren zur Überwachung auf.

Ferner wird eine Halbzeitüberprüfung genannt, die drei Jahre nach Inkrafttreten des Beschlusses durchgeführt werden soll.

• **Ausschuss für Folgenabschätzung der Kommission**

Die FA kommt den wichtigsten Hinweisen nach, die der Ausschuss für Folgenabschätzung in seinen zwei Stellungnahmen abgegeben hat. In der zweiten, befürwortenden Stellungnahme bat der Ausschuss die GD ECFIN *unter anderem* darum, die Kohärenz zwischen der EIB und

anderen an der Finanzierung von Außenmaßnahmen der EU beteiligten Akteuren besser zu erläutern; konkrete Beispiele vorzulegen, die die Auswirkungen der Optionen belegen; und die Auffassungen der Interessenträger besser darzustellen. Der Ausschuss der Kommission bat die GD ECFIN außerdem, die beim Vergleich der Optionen vergebenen Bewertungen zu begründen. Dies geschah, ist jedoch möglicherweise der Grund für den langen und nicht immer informativen Analyseabschnitt.

- **Kohärenz zwischen dem Legislativvorschlag der Kommission und der Folgenabschätzung**

Der Legislativvorschlag der Kommission folgt den in der FA unterbreiteten Empfehlungen. Aus einer Analyse der zusätzlichen Elemente, die in der Begründung des Vorschlags und im Vorschlag selbst enthalten sind, ergeben sich folgende weitere Schlussfolgerungen:

Obergrenze für Finanzierungen im Rahmen der EU-Garantie

Neben der in der FA genannten allgemeinen Obergrenze von 25 Mrd. EUR enthält der Vorschlag der Kommission auch einen „zusätzlichen fakultativen Betrag in Höhe von 3 Mrd. EUR“. „Über die vollständige oder teilweise Aktivierung des fakultativen Betrags sowie über die regionale Verteilung wird im Anschluss an eine Halbzeitüberprüfung im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens entschieden“ (Begründung, S. 5). Diese Schlussfolgerung ist anscheinend nicht das Ergebnis einer in der FA durchgeführten Analyse. Zum Vergleich: Der Beschluss von 2011 sah eine höhere allgemeine Obergrenze von 29,5 Mrd. EUR vor.

Liste der potenziell förderfähigen Länder

Gemäß dem vorgeschlagenen Beschluss sind die folgenden Länder nur „potenziell förderfähig“: Syrien, Belarus, Kuba, Afghanistan und Bhutan. In der Begründung heißt es dazu: „Wie bereits im geltenden Beschluss der Fall, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für die als potenziell förderfähig benannten Länder die tatsächliche Förderfähigkeit im Rahmen einer von der EU garantierten EIB-Finanzierung zu aktivieren oder auszusetzen. Eine Änderung der Liste der potenziell förderfähigen Länder würde hingegen einen separaten Beschluss des Gesetzgebers erfordern.“ (Begründung, S. 6.). Der Beschluss der Kommission, die tatsächliche Förderfähigkeit zu aktivieren oder aufzuheben, wird „auf der Grundlage einer wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und politischen Gesamtbewertung gefasst, die sich insbesondere auf Aspekte der Demokratie, Menschenrechte und Grundrechte, sowie die einschlägigen Entschlüsse des Europäischen Parlaments und Beschlüsse und Schlussfolgerungen des Rates bezieht“. (Art. 4 des Beschlusses von 2011 ebenso wie des aktuellen Vorschlags).

Die für Syrien zuvor bestehende Förderfähigkeit ist derzeit gemäß einem delegierten Rechtsakt ausgesetzt. Daran wird auch in der FA erinnert (FA, S. 33). Der Status der vier übrigen Länder hat sich nicht geändert, was in der FA jedoch nicht analysiert wird.

Regionale Höchstbeträge

Eine Analyse der in dem Vorschlag schließlich bekanntgegebenen regionalen Höchstbeträge bestätigt im Wesentlichen, dass diese auf dem regionalen Gleichgewicht von 2009 beruhen, wovon in der FA ausgegangen wurde. Es sind jedoch geringfügige Veränderungen festzustellen: Lateinamerika und Südafrika geraten gegenüber Osteuropa, Kaukasus, Russland, Asien und Zentralasien etwas ins Hintertreffen. Die prozentualen Anteile der Heranführungsländer und der Mittelmeerländer bleiben unverändert.

Es sollte jedoch daran erinnert werden, dass die Neuuzuweisung der festen Obergrenzen mit einer gewissen Flexibilität gehandhabt wird. Diese Regel hat im aktuellen Vorschlag eine geringe Veränderung erfahren. In der FA wurde dies als Möglichkeit angesehen, die Neuuzuweisung von Beträgen flexibler zu gestalten: Die Einführung eines dynamischen Mechanismus mit dem Ziel, die EU-Garantie schwerpunktmäßig für Finanzierungen einzusetzen, bei denen sie den größten Mehrwert erbringt, kann zur Folge haben, dass die EIB bestimmte subregionale Höchstbeträge vor dem Ende der siebenjährigen Geltungsdauer des Beschlusses, andere dagegen möglicherweise gar nicht erreicht. Um diesem potenziellen Problem vorzubeugen, wäre es daher wichtig, die Flexibilität zur Neuuzuweisung innerhalb von Subregionen im Vergleich zum geltenden Beschluss auszuweiten (FA, S. 35).

Damit soll Vorsorge für die möglichen unbeabsichtigten Folgen einer neuen Wahl getroffen werden. Der vorgeschlagene Anhang I enthält nun folgenden Wortlaut: „Gegebenenfalls ersucht die EIB die Kommission, innerhalb des festen Höchstbetrags einer Mittelumschichtung in Höhe von bis zu 20 % der subregionalen Höchstbeträge innerhalb von Regionen oder in Höhe von bis zu 10 % der regionalen Höchstbeträge zwischen Regionen zuzustimmen.“

Dies bedeutet, dass bis zu 20 % der Höchstbeträge neu zugewiesen werden können, in jedem Fall außerhalb der EU:

- von Mittelmeerländern einerseits an Osteuropa, Südkaukasus und Russland andererseits – oder umgekehrt; und
- zwischen Lateinamerika, Asien und Zentralasien.

Ferner können bis zu 10 % der Höchstbeträge zwischen jeder der vier Makroregionen umgeschichtet werden.

Auch der Prozess hat sich geringfügig geändert. Während die Entscheidung im vorherigen Beschluss in den Händen der „Leitungsgremien der EIB“ lag, muss die EIB dem aktuellen Vorschlag zufolge nun gegebenenfalls ein Ersuchen an die Kommission richten.

• **Folgemaßnahmen des Ausschusses**

Dem Vorschlag der Kommission zufolge wird über die vollständige oder teilweise Aktivierung des zusätzlichen Garantiebetrags von 3 Mrd. EUR sowie über seine regionale Verteilung im Anschluss an eine Halbzeitüberprüfung im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens entschieden. Dieser Überprüfung, die bis Ende 2017 abgeschlossen werden und sich auch auf eine externe Bewertung stützen soll, wird daher strategische Bedeutung zukommen. Die jährlichen Berichte zur Durchführung des Beschlusses, die die Kommission dem Parlament und dem Rat vorlegen wird, werden wichtige Meilensteine zur Überprüfung der erzielten Fortschritte darstellen.

Verfasser: Claudio Collovà

Referat Ex-ante-Folgenabschätzungen

Direktion für Folgenabschätzung und Europäischen Mehrwert
Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst (DG EPRS)
Europäisches Parlament

Dieses Themenpapier, das vom Referat Ex-ante-Folgenabschätzung für den Haushaltsausschuss (BUDG) des Europäischen Parlaments erstellt wurde, analysiert, ob die in den eigenen Leitlinien der Kommission zur Folgenabschätzung festgelegten wichtigsten Kriterien sowie die vom Parlament in seinem Handbuch zur Folgenabschätzung identifizierten zusätzlichen Faktoren durch die Folgenabschätzung erfüllt werden. Es versucht nicht, sich mit dem Inhalt des Vorschlags zu befassen. Die Folgenabschätzung wird zur Bereitstellung allgemeiner Informationen und von Hintergrundinformation erstellt, um die jeweiligen Parlamentsausschüsse und Abgeordneten umfassender bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

Dieses Dokument ist auch im Internet verfügbar:

<http://www.europarl.europa.eu/committees/de/studies.html>

Wenn Sie sich an das Referat Folgenabschätzung wenden möchten, schicken Sie eine E-Mail an: impa-secretariat@ep.europa.eu.

Die hier vertretenen Auffassungen geben die Meinung des Verfassers wieder und entsprechen nicht unbedingt dem Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu -kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe ist gestattet, sofern der Herausgeber vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird.

Redaktionsschluss: November 2013
Brüssel © Europäische Union, 2013.

ISBN: 978-92-823-5047-8
DOI: 10.2861/28219
Katalognummer: BA-02-13-569-DE-N